

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Association pour le Développement de l'Energie Solaire Suisse-Madagascar** (Abkürzung **ADES**) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Mettmenstetten (Schweiz).

2. Zweck

ADES ist eine nichtstaatliche Organisation (NGO) mit dem Ziel, Umwelt und Lebensräume in Madagaskar zu erhalten, die Abholzung zu vermindern sowie die Armut zu bekämpfen.

Dazu fördert ADES energiesparende Kochmethoden und die Solarenergie, sensibilisiert die Bevölkerung und betreibt Aufforstung.

ADES kann zu diesem Zweck Tochtergesellschaften in der Schweiz und in Madagaskar gründen und sich an Unternehmen beteiligen. Ebenso kann ADES Grundeigentum sowie Liegenschaften erwerben.

ADES verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und erwartet, dass auch ihre Partner diese Grundsätze respektieren.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit dem in Art. 2 genannten Zweck des Vereins identifizieren.

Es gelten folgende Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Beitragsbefreite Mitglieder

3.2. Aufnahme und Ausschluss, Verlust der Mitgliedschaft

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser nimmt die Aufnahme vor.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Geschäftsjahres. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Jahr geschuldet.

Bei nicht-Bezahlen des Mitgliedschaftsbeitrags erlischt die Mitgliedschaft nach einer zweiten schriftlichen Erinnerung durch Vorstandsbeschluss.

3.3. Ordentliche Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erlangen. Partner von Mitgliedern können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn auch ohne Stimm- oder Wahlrecht.

Mitglieder bezahlen den aktuellen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag, der von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang des Mitgliederbeitrages und gilt für das laufende Vereinsjahr.

3.4. Ehrenmitglieder

Personen, die sich mit ausserordentlichem Verdienst für den Verein ausgezeichnet haben, sowie Vorstandsmitgliedern mit einer Amtsdauer von mindestens 10 Jahren kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind bei voller Stimmberechtigung von der Beitragspflicht befreit.

3.5. Beitragsbefreite Mitglieder

Aktive und zurückgetretene Vorstandsmitglieder werden automatisch zu beitragsbefreiten Mitgliedern. Juristische Personen, mit denen eine gegenseitige beitragsbefreite Mitgliedschaft vereinbart ist, können vom Vorstand zu beitragsbefreiten Mitgliedern ernannt werden. Beitragsbefreite Mitglieder sind bei voller Stimmberechtigung von der Beitragspflicht befreit.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

4.1 die Mitgliederversammlung

4.2 der Vorstand

4.3 die Geschäftsleitung

4.4 die Kontrollstelle

4.1. Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Tätigkeitsberichts
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums sowie der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereines.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Sie findet in der Regel in Persona statt, kann aber in Ausnahmefällen auch in anderer geeigneter Form abgehalten werden, wenn die Zugänglichkeit rechtzeitig gewährleistet werden kann.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 50 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres in der Schweiz statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder, der Kontrollstelle oder auf Beschluss des Vorstands statt.

Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Es besteht kein Mindestquorum an anwesenden Mitgliedern, wenn es in diesen Statuten nicht anders geregelt ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten ohne Widerspruch innert 60 Tagen nach Publikation in Kraft. Die Publikation kann auch online erfolgen.

4.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal zwölf Mitgliedern.

Die den Verein präsidierende Person und ihre Stellvertretung müssen den Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich, eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Die den Verein präsidierende Person wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Besprechung verlangt.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidium, von der Geschäftsleitung und/oder vom Directeur National einberufen. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht vom Gesetz oder von den Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere

- die Festlegung der Strategie
- die Freigabe des Budgets
- die Wahl und die Aufsicht der Geschäftsleitung
- die Wahl des Directeur National in Madagaskar.

Die Vorstandmitglieder, die Geschäftsleitung und allenfalls der Directeur National oder eine designierte, mit Vollmacht ausgerüstete Stellvertretung vertreten den Verein gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Partnerorganisationen.

Für den Verein zeichnen das Präsidium oder das Vizepräsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied oder die Geschäftsleitung zu zweien.

4.3. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist am Schweizer Sitz für folgende Aufgaben verantwortlich:

- die Leitung und Koordination der allgemeinen Aktivitäten des Vereines
- die Führung der Geschäftsstelle
- die Führung der Direction Nationale in Madagaskar
- eine Berichterstattung an den Vorstand und die Mitglieder in geeigneter Form.

4.4. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle kann eine natürliche oder juristische Person sein. Angestellte des Vereins oder Vorstandsmitglieder sind nicht als Kontrollstelle wählbar.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins nach den gesetzlichen Vorschriften und legt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vor. Die Kontrollstelle ist ermächtigt, jederzeit die Rechnungsführung zu prüfen.

5. Finanzen

Der Verein kann finanzielle Mittel aus folgenden Quellen erwerben, veräussern, besitzen und verwalten:

- Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder;
- Spenden und Vermächtnisse einschliesslich Mobilien und Immobilien;
- Beiträge der öffentlichen Hand;
- materielle und finanzielle Hilfe von anderen Organisationen;
- Ertrag aus geschäftlichen Aktivitäten. Dazu zählen insbesondere die Verkaufserlöse von ADES in Madagaskar sowie Einnahmen aus Dekarbonisierungsprogrammen;
- andere Mittel, so auch Vermögenserträge und Erträge aus Dienst- und Beratungsleistungen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen des Vereines wird unter der Verantwortung des Vorstands verwaltet und bleibt Eigentum des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden, welche an der Mitgliederversammlung kommuniziert wird.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht sowie jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder eine Handlung, die zu ähnlichem Resultat führt, kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsentscheid erfordert ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Erfolgt die Auflösung des Vereins zur Fortführung des statutarischen Zwecks in einer anderen Rechtsform, wird das Vermögen auf die neue Rechtsträgerin übertragen. Analog ist zu verfahren, wenn der Zusammenschluss mit einer anderen Gesellschaft mit vergleichbarer Ausrichtung beschlossen wird.

Werden die Aktivitäten des Vereins eingestellt, kommt das Vermögen einer oder mehrerer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden Organisationen zu, die in Madagaskar tätig sind.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von ADES läuft im Hinblick auf die Saisonalität der Aktivitäten in Madagaskar vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Affoltern am Albis (Schweiz).

10. Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2023 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 29 April 2017.

Mettmenstetten, 15. Mai 2023

Unterschrift des Präsidiums

A handwritten signature in blue ink that reads "H. Blaser".

Herbert Blaser

Unterschrift des Vizepräsidiums

A handwritten signature in blue ink that reads "P. Rota".

Paul Rota